

# RS Vwgh 2003/10/15 2003/08/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2003

## Index

23/01 Konkursordnung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

BUAG §25a Abs7;

KO;

## Rechtssatz

Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, ist primäre Voraussetzung für eine Haftung nach§ 25a Abs. 7 BUAG die Uneinbringlichkeit der Zuschläge. Nur soweit feststeht, dass die Abgabenforderung im Konkurs mangels ausreichenden Vermögens nicht befriedigt werden kann, kann die Haftung reichen (Hinweis E 14. März 2001, 98/08/0332). Soweit eine Befriedigung im Konkurs erfolgt, scheidet Uneinbringlichkeit und somit Haftung des Geschäftsführers jedoch aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080112.X02

## Im RIS seit

13.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)